

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 1694.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen. D. d. den
5ten Januar 1836.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ꝛ. ꝛ.**

haben bei den in Unsern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornämlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Theils hat die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalten in zu viele kleine und erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten oft die Zuverlässigkeit und Sicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen und Leistungen an die Verunglückten erschwert und verlezt; theils haben bisher in fast allen diesen Sozietäten die Beiträge zu den Sozietätsfonds in sehr großen und unbilligen Mißverhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuergefähr, welcher die einzelnen Theilnehmer nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude ausgesetzt sind, aufgebracht werden müssen; und endlich haben sich die in den einzelnen bisherigen Feuer-Sozietäts-Reglements enthaltenen Bestimmungen, durch welche die innern Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist. Wir haben daher Allerhöchstdinst befohlen, daß das gesammte Feuer-Sozietätswesen einer allgemeinen Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe durch Unser Staatsministerium bewirkt, durch Unsern Staatsrath begutachtet, und Unsere sämtlichen getreuen Stände darüber und über die besonderen Bedürfnisse einer jeden Provinz vernommen worden; so haben Wir in Folge alles dessen darüber, welche öffentliche Feuer-Sozietäten, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefähr gerichtet ist, in Unsern Staaten fortan bestehen sollen, Beschluß genommen, und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1. Es soll für die ganze Provinz Posen in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Ober-Präsidial-Bezirk hat, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefähr gerichtet und in welcher also diese Besah dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechts-Verhältnis eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur

1.
Allgemeine
Brennman-
gen.